

Wettbewerbsbeschränkungen (§8, Nr.2), Antikorruptionsklausel

- 1.) Unbeschadet sonstiger Kündigungs- und Rücktrittsrechte ist der Auftraggeber gem. § 314 BGB berechtigt den Vertrag fristlos zu kündigen oder von ihm zurückzutreten, wenn der Auftragnehmer oder seine Mitarbeiter
 - a) aus Anlass der Vergabe nachweislich eine Abrede getroffen hat, die eine unzulässige Wettbewerbsbeschränkung darstellt.
 - b) dem Auftraggeber oder dessen Mitarbeitern oder von diesem beauftragte n Dritten, die mit der Vorbereitung, dem Abschluss oder der Durchführung des Vertrages betraut sind, oder ihnen nahestehenden Personen, Geschenke, andere Zuwendungen oder sonstige Vorteile unmittelbar oder mittelbar in Aussicht stellt, anbietet, verspricht oder gewährt.
 - c) gegenüber dem Auftraggeber, dessen Mitarbeitern oder beauftragten Dritten strafbare Handlungen begeht oder dazu Beihilfe leistet, die unter § 298 StGB (Wettbewerbsbeschränkende Absprachen bei Ausschreibungen) § 299 StGB (Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr), § 333 StGB (Vorteilsgewährung), §334 (Bestechung), §17 UWG (Verrat von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen) oder § 18 UWG (Verwertung von Vorlagen) fallen.
- 2.) Wenn der Auftragnehmer nachweislich Handlungen gem. Nummer 1 a vorgenommen hat, ist er dem Auftraggeber zu einem pauschalen Schadensersatz i.H.v. 15 v.H. der Abrechnungssumme verpflichtet, es sei denn ein Schaden in anderer Höhe wird nachgewiesen. Dies gilt auch wenn der Vertrag gekündigt oder bereits erfüllt ist.
- 3.) Bei nachgewiesenen Handlungen gem. Nummer 1 b oder 1 c ist der Auftragnehmer zur Zahlung einer Vertragsstrafe i.H. 5 v.H. der Abrechnungssumme verpflichtet.
- 4.) Die Ziffern 1 b und 3 finden keine Anwendung, soweit es sich um sozial adäquates Verhalten im Sinne von Nummer IV des „Rundschreibens des BMI zum Verbot der Annahme von Belohnungen oder Geschenken in der Bundesverwaltung vom 8. November 2004 handelt.
- 5.) Sonstige vertragliche oder gesetzliche Ansprüche des Auftraggebers bleiben unberührt.

Eigenerklärung über das Nichtvorliegen von Ausschlussgründen nach § 123 und § 124 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB)

I. Ich/Wir erkläre(n), dass keine Person, deren Verhalten meinem/unserem Unternehmen zuzurechnen ist, nach den folgenden Tatbeständen rechtskräftig verurteilt oder gegen mein/unser Unternehmen keine Geldbuße nach § 30 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten rechtskräftig festgesetzt worden ist wegen einer Straftat nach:

1.§ 129 des Strafgesetzbuches (StGB) (Bildung krimineller Vereinigungen), § 129aStGB (Bildung terroristischer Vereinigungen), § 129b StGB (kriminelle und terroristische Vereinigungen im Ausland),

2.§ 89c des StGB (Terrorismusfinanzierung) oder wegen der Teilnahme an einer solchen Tat oder wegen der Bereitstellung oder Sammlung finanzieller Mittel in Kenntnis dessen, dass diese finanziellen Mittel ganz oder teilweise dazu verwendet werden oder verwendet werden sollen, eine Tat nach § 89a Absatz 2Nummer 2 des StGB zu begehen,

3.§ 261 StGB (Geldwäsche, Verschleierung unrechtmäßig erlangter Vermögenswerte),

4.§ 263 StGB (Betrug), soweit sich die Straftat gegen den Haushalt der EG odergegen Haushalte richtet, die von der EG oder in ihrem Auftrag verwaltet werden,

- 5.§ 264 StGB (Subventionsbetrug), soweit sich die Straftat gegen den Haushalt der EG oder gegen Haushalte richtet, die von der EG oder in ihrem Auftrag verwaltet werden,
- 6.§ 299 des StGB (Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr),
- 7.§ 108e des StGB (Bestechlichkeit und Bestechung von Mandatsträgern),
- 8.den §§ 333 und 334 des StGB (Vorteilsgewährung und Bestechung), jeweils auch in Verbindung mit § 335a des StGB (Ausländische und internationale Bedienstete),
- 9.Artikel 2 § 2 des Gesetzes zur Bekämpfung internationaler Bestechung (Bestechung ausländischer Abgeordneter im Zusammenhang mit internationalem Geschäftsverkehr) oder
- 10.den §§ 232 und 233 des StGB (Menschenhandel) oder § 233a des StGB (Förderung des Menschenhandels).

Einer Verurteilung oder der Festsetzung einer Geldbuße im Sinne des Vorgenannten stehen eine Verurteilung oder die Festsetzung einer Geldbuße nach den vergleichbaren Vorschriften anderer Staaten gleich.

II. Ich/Wir erkläre(n), dass

1. nicht durch eine rechtskräftige Gerichts- oder bestandskräftige Verwaltungsentscheidung festgestellt wurde, dass mein/unser Unternehmen seinen Verpflichtungen zur Zahlung von Steuern, Abgaben oder Beiträgen zur Sozialversicherung nicht nachgekommen ist oder

2. mein/unser Unternehmen im Falle einer rechtskräftigen Gerichts- oder bestandskräftigen Verwaltungsentscheidung i.S. Nr. II. 1. seinen Verpflichtungen dadurch nachgekommen ist, dass es die Zahlungen vorgenommen oder sich zur Zahlung der Steuern, Abgaben und Beiträge zur Sozialversicherung einschließlich Zinsen, Säumnis- oder Strafzuschlägen verpflichtet hat.

III. Ich erkläre/wir erklären, dass

1. mein/unser Unternehmen bei der Ausführung öffentlicher Aufträge nachweislich nicht gegen geltende umwelt-, sozial- oder arbeitsrechtliche Verpflichtungen verstoßen hat,

2. mein/unser Unternehmen nicht zahlungsunfähig ist, über das Vermögen des Unternehmens kein Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares Verfahren beantragt oder eröffnet worden ist, die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse nicht abgelehnt worden ist, sich das Unternehmen nicht im Verfahren der Liquidation befindet oder seine Tätigkeit eingestellt hat,

3. mein/unser Unternehmen im Rahmen der beruflichen Tätigkeit nachweislich keine schwere Verfehlung begangen hat, durch die die Integrität des Unternehmens infrage gestellt wird; das Verhalten einer rechtskräftig verurteilten Person ist einem Unternehmen zuzurechnen, wenn diese Person als für die Leitung des Unternehmens Verantwortlicher gehandelt hat; dazu gehört auch die Überwachung der Geschäftsführung oder die sonstige Ausübung von Kontrollbefugnissen in leitender Stellung.

4. mein/unser Unternehmen keine Vereinbarungen mit anderen Unternehmen getroffen hat, die eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs bezwecken oder bewirken,

5. ich/wir keine Kenntnis von einem Interessenkonflikt bei der Durchführung des Vergabeverfahrens habe(n), der die Unparteilichkeit und Unabhängigkeit einer für den öffentlichen Auftraggeber tätigen Person bei der Durchführung des Vergabeverfahrens beeinträchtigen könnte,

6. ich/wir keine Kenntnis von einer Wettbewerbsverzerrung habe(n), die daraus resultiert, dass mein/unser Unternehmen bereits in die Vorbereitung des Vergabeverfahrens einbezogen war, 3

7. mein/unser Unternehmen keine wesentliche Anforderung bei der Ausführung eines früheren öffentlichen Auftrags oder Konzessionsvertrags erheblich oder fortdauernd mangelhaft erfüllt hat und dies zu einer vorzeitigen Beendigung, zu Schadensersatz oder zu einer vergleichbaren Rechtsfolge geführt hat,

8. mein/unser Unternehmen in Bezug auf Ausschlussgründe oder Eignungskriterien keine schwerwiegende Täuschung begangen oder Auskünfte zurückgehalten hat oder in der Lage ist, die erforderlichen Nachweise zu übermitteln, oder

9. mein/unser Unternehmen nicht

a) versucht hat, die Entscheidungsfindung des öffentlichen Auftraggebers in unzulässiger Weise zu beeinflussen,

b) versucht hat, vertrauliche Informationen zu erhalten, durch die es unzulässige Vorteile beim Vergabeverfahren erlangen könnte, oder

c) fahrlässig oder vorsätzlich irreführende Informationen übermittelt hat, die die Vergabeentscheidung des öffentlichen Auftraggebers erheblich beeinflussen könnten, oder versucht habe(n), solche Informationen zu übermitteln.

IV. Ich erkläre/wir erklären, dass ich/wir nicht

1. gem. § 21 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes oder

2. gem. § 21 des Arbeitnehmerentsendegesetzes oder

3. gem. § 98c des Aufenthaltsgesetzes oder

4. gem. § 19 des Mindestlohngesetzes

mit einer Freiheitsstrafe von mehr als drei Monaten oder einer Geldstrafe von mehr als 90 Tagessätzen oder einer Geldbuße von mehr als 2.500 Euro belegt worden bin/sind

V. Ich erkläre/wir erklären, dass ich/wir nicht

gem. § 22 des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz

wegen eines rechtskräftig festgestellten Verstoßes nach § 24 Absatz 1 LkSG mit einer Geldbuße nach Maßgabe von Absatz 2 belegt worden bin/sind.

Erklärung über die Einhaltung der sich aus dem Mindestlohngesetz (MiLoG) ergebenden Verpflichtungen

Diese Erklärung und die sich aus ihnen ergebenden Verpflichtungen werden Bestandteil des zwischen dem Zweckverband Müllverwertungsanlage Ingolstadt im

Folgenden – *Auftraggeber* – genannt, und der [REDACTED], im Folgenden – *Auftragnehmer* – genannt geschlossenen Vertrages zum

[01.07.2025]. Der Auftragnehmer erklärt folgendes:

1. Einhaltung der Vorgaben des MiLoG durch den Auftragnehmer

Der Auftragnehmer verpflichtet sich gegenüber dem Auftraggeber zur Einhaltung der Vorgaben des Mindestlohngesetzes (MiLoG), insbesondere zur rechtzeitigen Zahlung des Mindestlohns an seine Beschäftigten. Der Auftragnehmer wird bei Anpassungen des Mindestlohns seine Beschäftigten entsprechend und rechtzeitig entlohnen.

2. Verpflichtung von Nachunternehmer und Verleiher

Bei Beauftragung von Nachunternehmern oder Verleihern durch den Auftragnehmer verpflichtet sich der Auftragnehmer, diese gleichfalls zur Einhaltung der Vorgaben des MiLoG zu verpflichten. Ferner muss der Auftragnehmer gewährleisten, dass Nachunternehmer des Auftragnehmers, wenn sie Nachunternehmer oder Verleiher zum Zwecke der Vertragsdurchführung beauftragen, sich diese wiederum zur Einhaltung der Vorgaben nach dem MiLoG verpflichten.

3. Nachweispflichten

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, unaufgefordert – bei Dauerschuldverhältnissen mindestens einmal kalenderjährlich bis zum 31.10. - die Einhaltung der Vorgaben des MiLoG durch Vorlage geeigneter, vollständiger und prüffähiger Unterlagen dem Auftraggeber nachzuweisen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich weiter, auf Verlangen des Auftraggebers diesem entsprechende Nachweise unverzüglich zur Prüfung zur Verfügung zu stellen.

4. Freistellung, Schadenersatz

Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber bei Verstößen gegen das MiLoG von allen Ansprüchen der Beschäftigten des Auftragnehmers, der Beschäftigten von ihm beauftragter Nachunternehmer oder Verleiher oder der Beschäftigten der von dem Nachunternehmer beauftragter Nachunternehmer oder Verleiher frei. Des Weiteren ersetzt der Auftragnehmer dem Auftraggeber alle in diesen Fällen etwaig entstehenden Schäden (bspw. Zinsen, Kosten der

Rechtsverfolgung und – verteidigung).

5. Recht zur außerordentlichen Kündigung

Sollte der Auftragnehmer, ein von ihm beauftragter Nachunternehmer oder Verleiher oder ein von diesem Nachunternehmer beauftragter Nachunternehmer oder Verleiher gegen die Vorgaben des MiLoG verstoßen, wird der Auftragnehmer von dem Auftraggeber zur unverzüglichen Abhilfe verpflichtet. Schafft er in angemessener Frist keine Abhilfe, so ist der Auftraggeber zur außerordentlichen fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt.

6. Eigenerklärung des Auftragnehmers im Rahmen der Vergabe von öffentlichen Aufträgen

Der Auftragnehmer garantiert, dass er nicht gem. § 19 Abs. 1 MiLoG von der Vergabe öffentlicher Aufträge ausgeschlossen ist.

Nachweis einer Berufs- oder Betriebshaftpflichtversicherung in bestimmter geeigneter Höhe

Ich/Wir erkläre(n), dass ich/wir im Auftragsfall eine Berufshaft- oder Betriebshaftpflichtversicherung **für Personenschäden** in Höhe von mindestens € , 
für sonstige Schäden (Sach- und Vermögensschäden) in Höhe von mindestens € ,
abschließen werde(n). 

Eine entsprechende Zusicherung der Versicherung bzw. einen entsprechenden Versicherungsnachweis werde(n) ich/wir auf gesondertes Verlangen übersenden.

Ort, Datum, Unterschrift, ggf. Stempel